

## **Neue Regeln für Arbeitgeberdarlehen - Arbeitgeberdarlehen bis 2.600 Euro lohnsteuerfrei**

**Die Verwaltung hat ihren Erlass zur steuerlichen Behandlung von Arbeitgeberdarlehen aktualisiert. Berücksichtigt werden dabei insbesondere die neueren Entwicklungen der Rechtsprechung zur Bestimmung des maßgebenden Preises bei Sachbezügen.**

Ein Arbeitgeberdarlehen liegt vor, wenn der Arbeitgeber seinem Mitarbeiter Geld auf der Rechtsgrundlage eines Darlehensvertrags überlässt. Etwaige Zinsvorteile, die der Arbeitnehmer erhält, sind als Arbeitslohn zu beurteilen. Zinsvorteile aus Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.600 Euro sind lohnsteuerlich allerdings unbeachtlich.

Zinsvorteile aus Darlehen, die der Arbeitgeber oder aufgrund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer gewährt, gehören als Sachbezug grundsätzlich zum steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn. Eine Freigrenze gilt für kleinere Arbeitgeberdarlehen bis zu 2.600 Euro, die lohnsteuerlich und daher auch beitragsrechtlich ohne Bedeutung sind.

Für die Prüfung dieser Freigrenze ist die noch nicht getilgte Darlehenssumme am Ende des Lohnzahlungszeitraums maßgebend. Mehrere vom Arbeitgeber getrennt gewährte Darlehen sind hierbei zusammenzurechnen. Dies gilt unabhängig davon, zu welchen Zwecken und Konditionen sie vom Arbeitgeber hingegeben wurden.

### **Was nicht als Arbeitgeberdarlehen zählt**

Vorschüsse auf Reisekosten sowie vorschüssig gezahlter Auslagenersatz sind keine Arbeitgeberdarlehen. Ebenso wenig wie Lohnabschlagszahlungen und Gehaltsvorschüsse, wenn lediglich von den ursprünglich vereinbarten Bedingungen für die Zahlung des Arbeitslohns abgewichen und kein Darlehensvertrag abgeschlossen wird. Allerdings stellen Gehaltsvorschüsse im öffentlichen Dienst, die nach den Vorschussrichtlinien des Bundes oder der entsprechenden Richtlinien der Länder gewährt werden, Arbeitgeberdarlehen dar.

Arbeitgeberdarlehen über 2.600 Euro

Übersteigt die noch nicht getilgte Darlehenssumme am Ende des Lohnzahlungszeitraums die Freigrenze von 2.600 Euro, gehören Zinsvorteile als Sachbezüge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Zinsvorteile liegen jedoch nicht vor, wenn der Arbeitgeber dem Mitarbeiter ein Darlehen zu einem marktüblichen Zinssatz gewährt - sog. Maßstabszinssatz.

Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers

Die Ermittlung der steuerpflichtigen Zinsvorteile muss vom Arbeitgeber dokumentiert und als Beleg zum Lohnkonto genommen werden. Auf Verlangen des Arbeitnehmers sind sie diesem formlos mitzuteilen.

### **Berechnung der steuerpflichtigen Zinsvorteile**

Für die Ermittlung des Zinsvorteils ist zu unterscheiden zwischen:

- Arbeitgebern die *kein* "Finanzunternehmen" sind: In diesen Fällen ist der Zinsvorteil des Arbeitnehmers nach § 8 Absatz 2 EStG zu bewerten - Regelfall -. Zum Beispiel der Arbeitnehmer eines Einzelhändlers erhält ein zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen.
- Arbeitgebern die ein "Finanzunternehmen" sind: Hier ist zu bewerten nach § 8 Absatz 3 Satz 1 EStG mit Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber Darlehen gleicher Art und mit Ausnahme des Zinssatzes - zu gleichen Konditionen über-

wiegend an betriebsfremde Dritte vergibt. Zum Beispiel der Bankangestellte erhält von seinem Arbeitgeber ein zinsverbilligtes Arbeitgeberdarlehen.

### **Bewertung wenn Arbeitgeber kein "Finanzunternehmen" ist**

Übersteigt die noch nicht getilgte Darlehenssumme am Ende des Lohnzahlungszeitraums die Freigrenze von 2.600 Euro, gehören Zinsvorteile als Sachbezüge zum steuerpflichtigen Arbeitslohn. Gewährt der Arbeitgeber regelmäßig nur seinen Mitarbeitern Darlehen gilt die allgemeine Bewertungsvorschrift.

Gehört die Darlehensgewährung nicht zur Produktpalette des Arbeitgebers, zum Beispiel bei Industriebetrieben oder Handelsunternehmen, bemisst sich der geldwerte Vorteil nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem üblichen Endpreis und dem Zinssatz, der im konkreten Einzelfall mit dem Arbeitnehmer vereinbart ist.

### **Marktüblicher Zinssatz als Bewertungsmaßstab**

Bei Arbeitgeberdarlehen entspricht der "übliche Endpreis" dem marktüblichen Zinssatz für vergleichbare Darlehen, sog. Maßstabszinssatz. Ein üblicher Endpreis kann sich dabei aus dem Angebot eines Kreditinstituts am Abgabeort für ein vergleichbares Darlehen ergeben.

Ein Darlehen ist vergleichbar, wenn hinsichtlich

- Kreditart (zum Beispiel Wohnungsbaukredit, Konsumenten-/Ratenkredit, Überziehungskredit),
- Laufzeit,
- Dauer der Zinsfestlegung und
- Zeitpunkt der Tilgungsverrechnung

im Wesentlichen Übereinstimmung besteht. Die Einordnung des jeweiligen Darlehens (Kreditart) richtet sich allein nach dem tatsächlichen Verwendungszweck. Zur Ermittlung des üblichen Endpreises ist vom marktüblichen Zinssatz ein Bewertungsabschlag in Höhe von vier Prozent vorzunehmen.

### **Bewertung mit dem günstigsten Marktpreis zulässig**

Alternativ kann der günstigste Preis für ein vergleichbares Darlehen angesetzt werden, zum Beispiel Internetangebote von Direktbanken - dann kommt aber der vierprozentige Bewertungsabschlag nicht zur Anwendung.

### **Vereinfachungsregelung: Bundesbankstatistik nutzen**

Aus Vereinfachungsgründen können die bei Vertragsabschluss von der Deutschen Bundesbank zuletzt veröffentlichten Effektivzinssätze herangezogen werden. Hier gibt es auch noch den Vier-Prozent-Bewertungsabschlag.

## **Zinersparnis rechnet zu den Sachbezügen**

Zinersparnisse aus einem Darlehen, welches der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zu günstigeren Konditionen als am Markt üblich gewährt, stellen einen Sachbezug dar. Dagegen handelt es sich um Barlohn, wenn der Arbeitnehmer das Darlehen bei einer Bank oder einem Dritten aufnimmt und der Arbeitgeber die marktüblichen Zinsen teilweise oder ganz übernimmt (Zinszuschuss). Die Abgrenzung zwischen Bar- bzw. Sachlohn hat Bedeutung wegen der Anwendung der 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze

## **Praxisbeispiel zur Ermittlung des geldwerten Vorteils**

Sachverhalt: Ein Arbeitnehmer erhält im März 2015 ein Arbeitgeberdarlehen von 30.000 Euro zu einem Effektivzinssatz von zwei Prozent jährlich. Die Laufzeit beträgt vier Jahre mit monatlicher Tilgungsverrechnung und monatlicher Fälligkeit der Zinsen. Der bei Vertragsabschluss im März 2015 von der Deutschen Bundesbank für Konsumentenkredite mit anfänglicher Zinsbindung von über einem Jahr bis zu fünf Jahren veröffentlichte Effektivzinssatz beträgt 4,71 Prozent (Erhebungszeitraum Januar 2015).

**Ergebnis:** Nach Abzug des pauschalen Abschlags von vier Prozent ergibt sich ein Maßstabszinssatz von 4,52 Prozent (Ansatz von zwei Dezimalstellen – ohne Rundung). Die Zinsverbilligung beträgt somit 2,52 Prozent (4,52 Prozent abzüglich zwei Prozent). Danach ergibt sich im März 2015 ein Zinsvorteil von 63 Euro (2,52 Prozent von 30.000 Euro mal ein Zwölftel). Dieser Vorteil ist – da die 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze überschritten ist – lohnsteuerpflichtig. Der Zinsvorteil ist jeweils bei Tilgung des Arbeitgeberdarlehens für die Restschuld neu zu ermitteln.